

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 23/00

Inhalt

Seite 167

**Ordnung für die Festsetzung der Zulassungszahl
für das grundständige Fernstudium im Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen 1. Fachsemester zum
Wintersemester 2000/2001**

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

23.11.2000

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Ordnung für die Festsetzung der Zulassungszahl

für das grundständige Fernstudium im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - 1. Fachsemester, der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) zum Wintersemester 2000/2001

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 14 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 07.09.1998 (AMBl.FHTW Nr. 23/98) in Verbindung mit § 61 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S.630), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) erlässt der Akademische Senat der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) am 17.07.2000 folgende Zulassungsordnung:*

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen für das grundständige Fernstudium im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen zum Wintersemester 2000/2001.

§ 2 Status der Studierenden

Die Teilnehmer/innen des grundständigen Fernstudiums im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen sind Studenten und Studentinnen im Sinne des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG).

§ 3 Regelung der Festlegung der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze wird auf 40 zum Wintersemester 2000/2001 festgesetzt.

§ 4 Frist und Form der Anträge

- (1) Der Zulassungsantrag muß für das Wintersemester 2000/2001 bis zum 31. August 2000 bei der FHTW vollständig eingegangen sein (Ausschlußfrist).
- (2) Anträge, die der Bewerber/die Bewerberin nach dieser Ordnung ergänzend zum Zulassungsantrag stellen kann, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.
- (3) Stellt ein Bewerber/eine Bewerberin mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

- Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 08.09.2000

- (4) Die FHTW bestimmt die Form des Zulassungsantrages. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Zulassungsanträge können durch Telefax nicht wirksam gestellt werden.
- (5) Bewerber/innen, die die Bewerbungsfristen versäumen oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

§ 5 Besondere Erklärungspflichten

Der Bewerber/die Bewerberin hat gegenüber der FHTW eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, ob er/sie bereits an einer deutschen Hochschule

- als Student/in eingeschrieben ist oder war, gegebenenfalls für welche Zeit er/sie eingeschrieben war sowie ob und wann er/sie das Studium gewechselt hat,
- ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat:
im Falle des Studiums an einer Hochschule in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erstreckt sich diese Verpflichtung nur auf Studienzeiten nach dem 31. März 1991 und auf Studienabschlüsse nach dem 30. September 1991.

§ 6 Zulassungsbescheid

- (1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die FHTW einen Termin, bis zu dem der Bewerber/die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die FHTW eine Einschreibung des Bewerbers/der Bewerberin ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student/in nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.
- (2) Bewerber/innen, die nicht zum grundständigen Fernstudium im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

II. Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

Der Bewerber/die Bewerberin muss zum Zeitpunkt der Antragstellung die Zulassungsvoraussetzungen für das grundständige Fernstudium im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen erfüllen.

Zulassungsvoraussetzungen sind:

- Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder Fachhochschulreife und eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit oder

-
- fachgebundene Studienberechtigung gem. § 11 des BerlHG.

§ 8 Ablauf des Verfahrens

Für die Vergabe von Studienplätzen im grundständigen Fernstudium im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen zum Wintersemester 2000/2001 gelten die Vorschriften des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW in Kraft.

